

Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs

vom 29. Oktober 2020

über die Popularklage

– hier: Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung –

der Frau D. P. in F. i. A.

auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit

1. der § 1 Abs. 2, § 4 Abs. 1, § 6 Satz 1 Nr. 3, §§ 8, 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, Abs. 2, 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 3, § 13 Abs. 4 Satz 2, § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, § 14 a Nr. 3, § 16 Abs. 2 Satz 1, § 18 Satz 2, § 21 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 3 und 4, § 22 Nrn. 4, 6 und 9 der Sechsten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (6. BayIfSMV) vom 19. Juni 2020 (BayMBl Nr. 348, BayRS 2126-1-10-G), die zuletzt durch Verordnung vom 8. September 2020 (BayMBl Nr. 507) geändert worden ist,
2. der § 1 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2, § 5 Abs. 3 Nr. 3, § 6 Satz 1 Nr. 2, § 7 Abs. 1 Satz 3, §§ 8, 9 Abs. 1 Satz 1, § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c), § 11 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2, § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, Abs. 2, 3, 4 Satz 3, § 13 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2, § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, § 15 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2 und 3, § 18 Abs. 2 Sätze 1 und 3, § 20 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2, Abs. 3 Satz 2, § 21 Satz 1 Nr. 1 Halbsatz 2, § 23 Abs. 2 Sätze 1 und 2, § 24 Nr. 5 der Siebten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (7. BayIfSMV) vom 1. Oktober 2020 (BayMBl Nr. 562, BayRS 2126-1-11-G),

Aktenzeichen: Vf. 81-VII-20

Stichwort:

Keine Außervollzugsetzung von Regelungen zur Maskenpflicht in der Siebten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung.

Ausfertigung

Vf. 81-VII-20



IM NAMEN DES FREISTAATES BAYERN DER BAYERISCHE VERFASSUNGSGERICHTSHOF

erlässt in dem Verfahren

über die Popularklage

– hier: Antrag auf einstweilige Anordnung –

der Frau Daniela P r o u s a ,

Ochsenkopfweg 12, 87561 Fischen im Allgäu,

auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit

1. der § 1 Abs. 2, § 4 Abs. 1, § 6 Satz 1 Nr. 3, §§ 8, 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, Abs. 2, 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 3, § 13 Abs. 4 Satz 2, § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, § 14 a Nr. 3, § 16 Abs. 2 Satz 1, § 18 Satz 2, § 21 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 3 und 4, § 22 Nrn. 4, 6 und 9 der Sechsten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (6. BayIfSMV) vom 19. Juni 2020 (BayMBI Nr. 348, BayRS 2126-1-10-G), die zuletzt durch Verordnung vom 8. September 2020 (BayMBI Nr. 507) geändert worden ist,
2. der § 1 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2, § 5 Abs. 3 Nr. 3, § 6 Satz 1 Nr. 2, § 7 Abs. 1 Satz 3, §§ 8, 9 Abs. 1 Satz 1, § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c, § 11 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2, § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, Abs. 2, 3, 4 Satz 3, § 13 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2, § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, § 15 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2 und 3, § 18 Abs. 2 Sätze 1 und 3, § 20 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2, Abs. 3 Satz 2, § 21 Satz 1 Nr. 1 Halbsatz 2, § 23 Abs. 2 Sätze 1 und 2, § 24 Nr. 5 der Siebten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (7. BayIfSMV) vom 1. Oktober 2020 (BayMBI Nr. 562, BayRS 2126-1-11-G),

durch die Richterinnen und Richter

Küspert,

Ruderisch,

Dr. Schmidt,

Dr. Zöllner,

Müller,

Dr. Borgmann,

Dr. Igloffstein

Kornprobst,

Lilienfeld

ohne mündliche Verhandlung in der nichtöffentlichen Sitzung

vom 29. Oktober 2020

folgende

Entscheidung:

1. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird abgewiesen.
2. Der Antragstellerin wird eine Gebühr von 1.000 € auferlegt.

Gründe:

- I.
 1. Mit ihrer am 25. August 2020 erhobenen Popularklage hat sich die Antragstellerin zunächst gegen die Sechste Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (6. BayIfSMV) vom 19. Juni 2020 gewandt. Ihre nunmehr aktualisierte Popularklage richtet sich gegen verschiedene Vorschriften der Siebten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (7. BayIfSMV) vom 1. Oktober 2020

(BayMBl Nr. 562, BayRS 2126-1-11-G). Die Antragstellerin beantragt, diese Bestimmungen für verfassungswidrig zu erklären sowie im Weg der einstweiligen Anordnung vorläufig außer Vollzug zu setzen. Die angegriffenen Regelungen betreffen das allgemeine Gebot zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Maskenpflicht) in bestimmten Lebensbereichen sowie Verstöße gegen die Maskenpflicht, insbesondere deren Ahndung als Ordnungswidrigkeit.

2. Die Antragstellerin ist der Auffassung, die angegriffenen Vorschriften verstießen gegen die Menschenwürdegarantie (Art. 100 BV), das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 101 i. V. m. Art. 100 BV), die allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 101 BV) sowie gegen das Rechtsstaatsprinzip (Art. 3 Abs. 1 BV, Verhältnismäßigkeitsprinzip/Übermaßverbot); die Maskenpflicht im öffentlichen Personennah- und -fernverkehr verletze zudem den Gleichheitssatz (Art. 118 Abs. 1 BV). Sie trägt vor, die Maskenpflicht habe massive negative Auswirkungen auf die psychische Verfasstheit zahlreicher Bürger und sei auch mit psychovegetativen und physiologischen Auswirkungen verbunden. Die Grundrechtseingriffe seien nicht gerechtfertigt, da sie unverhältnismäßig seien; die Maskenpflicht sei schon ungeeignet zur Erreichung des Ziels einer Eindämmung der Zahl der Neuinfektionen mit COVID-19, um so die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems zu erhalten; sie sei nicht erforderlich und auch im engeren Sinn unverhältnismäßig.
3. Zur Begründung beruft sich die Antragstellerin, Diplom-Psychologin, vor allem auf die Ergebnisse einer von ihr selbst erstellten „Studie über psychische und psychovegetative Beschwerden durch die aktuellen Mund-Nasenschutz-Verordnungen in Deutschland (Stand Juni/Juli 2020)“ (<http://dx.doi.org/10.23668/psycharchives.3135>). Zentrales Studienergebnis sei, dass ca. 60 % der sich deutlich mit den Verordnungen belastet erlebenden Menschen schon jetzt schwere (psychosoziale) Folgen erlebten, was in einer stark reduzierten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft aufgrund von aversionsbedingtem Mund-Nase-Schutz-Vermeidungsbestreben, in sozialem Rückzug, herabgesetzter gesundheitlicher Selbstfürsorge und der Verstärkung bestehender gesundheitlicher Probleme zum Ausdruck komme. Dem-

gegenüber sei der Nutzen von Alltagsmasken zur Verhütung einer Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wissenschaftlich nicht ausreichend belegt, die Maskenpflicht im öffentlichen Raum sei eher schädlich als nützlich. Es sei nicht erkennbar, dass ohne die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in öffentlichen Bereichen, insbesondere in Supermärkten oder im öffentlichen Personennah- und -fernverkehr, die Fallzahlen deutlich bis unkontrolliert steigen würden. Die Einschätzungen des Robert-Koch-Instituts zur Entwicklung des Infektionsgeschehens und dessen Risikobewertungen seien angesichts der Tatsachengrundlagen kritisch zu hinterfragen. Als milderer Mittel stehe insbesondere die Möglichkeit des freiwilligen Tragens von Masken im Raum.

- 4 Eine vorläufige Außerkraftsetzung zumindest der Vorschriften bezüglich der Maskenpflicht im öffentlichen Personennah- und -fernverkehr, in der Schülerbeförderung und im Rahmen touristischer Busreisen (§ 8 Sätze 1 bis 3 7. BayLfSMV), in bestimmten Situationen des Einkaufens und des Inanspruchnehmens von Dienstleistungen (§ 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 Nr. 1, Abs. 2, 4 Satz 3 7. BayLfSMV) sowie in Schulen (§ 18 Abs. 2 Satz 1 7. BayLfSMV, zuvor § 16 Abs. 2 Satz 1 6. BayLfSMV), zu deren behaupteter Grundrechtswidrigkeit die Antragstellerin je näher ausführt, sei dringend geboten, da diese Bestimmungen bereits jetzt und fortwährend zu unverhältnismäßigen Verletzungen der Grundrechte einer Vielzahl von Menschen führten.
- 5 3. Die Staatsregierung hält den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung für unbegründet. Der Vortrag der Antragstellerin rechtfertige es nicht, von der bisherigen Bewertung des Verfassungsgerichtshofs in anderen Eilverfahren, in denen er sich auch zur hier ausschließlich thematisierten Maskenpflicht geäußert und entsprechende Eilanträge abgelehnt habe, abzuweichen.
- 6 Die Staatsregierung verweist insbesondere auf verschiedene wissenschaftliche Studien und Aussagen, die direkt oder indirekt die Eignung einer allgemeinen Pflicht zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen als Schutz vor einer Ansteckung mit SARS-CoV-2 belegten, und auf die Einschätzung des nach § 4 Abs. 1